

Satzung über die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Aukrug (Beitrags- und Gebührensatzung)



Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 31 und 31a des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (WasG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Rechnungseinheit für die Gebühr ist in ein cbm Schmutzwasser.

Die Zusatzgebühr beträgt 2,48 € / je cbm für die Ortsteile Innien, Bünzen, Böken und Bargfeld (Anschluss an das Klärwerk Bünzen) und 1,52 € / je cbm für den Ortsteil Homfeld (Anschluss an die Klärtechanlage Homfeld)

Artikel II

Diese Satzung über die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Aukrug tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aukrug, den 16. Dezember 2016

gez.

Nils Kuhnke
(Bürgermeister)